

Schule nach den Osterferien [NRW u.a.]

Beitrag von „MarieJ“ vom 27. April 2021 12:48

Zitat von EffiBriest

Aber eingeschränkter Zugang ist doch ein Zugang, also ich verstehe es so, dass man das Kind doch bringen kann/muss, weil man arbeiten muss?

Diese Aussage bezieht sich darauf, dass man Kinderkranktage nehmen kann, auch wenn der Zugang nur beschränkt ist oder das zu Hause Betreuen nur empfohlen wird. Ist im Gesetzestext sicher genau geregelt, Urteile dazu kenne ich nicht. Also einfach mal den Gesetzestext googeln. Das Gesetz gilt bundesweit.